

**NIEDERSCHRIFT DER 33. BEIRATSSITZUNG DES JOBCENTERS
HALLE (SAALE) VOM 22.03.2019
ÖFFENTLICHER TEIL**

Ort: Jobcenter Halle (Saale)

Zeit: 09:00 Uhr – 09:40 Uhr

Teilnehmer:

- Herr Krause, Frau Lindeke, Herr Kaltofen, Frau Haupt, Herr Kulka, Frau Dr. Bratzke, Herr Treizel, Frau Polte, Frau Schubert, Frau Bauer, Herr Rupsch, Herr Schiedung,
- entschuldigt: Frau Brederlow (vertreten durch Herr Kulka), Herr Schachtschneider, Herr Bartel, Frau Kapper-Leibe, Herr Schied

Protokoll:

Herr Ruhs (Jobcenter Halle (Saale))

Verfügung

- 1.) MF an alle Teilnehmer nach Unterzeichnung per Mail
- 2.) Veranlassung entsprechend Verantwortlichkeit
- 3.) Veröffentlichung im zul. Rahmen auf Homepage JC (öffentlicher Teil)
- 4.) z.d.A. Ablage Beirat 2019



Johannes Krause
Beiratsvorsitzender

TOP Öffentlicher Teil	verantwortlich/ Veranlassungen/ Termine
<p>TOP 1 – Begrüßung</p> <p>Herr Krause begrüßt die Beiratsmitglieder.</p>	
<p>TOP 2 – Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.</p>	
<p>TOP 3 – Genehmigung der Tagesordnung</p> <p>Die Tagesordnung wurde genehmigt.</p>	
<p>TOP 4 – Bestätigung der Niederschrift vom 30.11.2018</p> <p>Die Niederschrift vom 30.11.2018 wurde bestätigt.</p>	
<p>TOP 5 – Überblick Rechtsänderungen Qualifizierungschancengesetz, §§ 29, 34, 38, 82 SGB III und § 14 Abs. 2 SGB II</p> <p>Die Mitglieder des Beirates nehmen die Informationsvorlage zu Kenntnis.</p> <p>Herr Kaltoven führt aus, dass zum Jahreswechsel 2019 verschiedene Änderungsgesetze zum SGB II, wie das Teilhabechancengesetz und das Qualifizierungschancengesetz in Kraft traten. Das Qualifizierungschancengesetz enthält wesentliche Rechtsänderungen im SGB III, welche dann auch im SGB II wirken. Der Personenkreis für berufliche Weiterbildungen wurde für arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erweitert. Bei ungelernten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern war die Förderung der beruflichen Weiterbildung bisher von einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit abhängig. Bei einem Engpassberuf kann die berufliche Weiterbildung nunmehr auch ohne die dreijährige berufliche Vorerfahrung erfolgen. In der den Unterlagen beigefügten Synopse sind die Rechtsänderungen vergleichend dargestellt. Insgesamt wurde die Weiterbildungsförderung stark vereinfacht. An Qualifizierung interessierten Unternehmen kann die Nutzung nur empfohlen werden.</p> <p>Frau Dr. Bratzke regt Informationsveranstaltungen in den Kammern an. Die Agentur für Arbeit bewirbt die Fördermöglichkeiten bereits sehr intensiv.</p>	
<p>TOP 6 – Stellungnahme des Beirates gemäß § 16 i Abs. 9 SGB II</p> <p>Die Mitglieder des Beirates nehmen die Informationsvorlage zur Kenntnis.</p> <p>Herr Kaltoven zitiert § 16 i Abs. 9 SGB II, wonach jährlich eine Stellungnahme des Beirates zu den Einsatzfeldern der geförderten Arbeitsverhältnisse, insbesondere zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekten, einzuholen ist. Aus der den Unterlagen beigefügten</p>	

Übersicht sind die im Jahr 2019 (Stand 15.03.2019) geförderten Arbeitsverhältnisse (Arbeitgeber und Zieltätigkeit) zu entnehmen. Bisher wurden 45 Arbeitsverhältnisse gefördert. Ziel ist die Förderung in erwerbswirtschaftlichen Unternehmen, aber auch in Vereinen. Schwerpunkt ist die Förderung regulärer Arbeitsverhältnisse in Wirtschaftsunternehmen. Aktuell werden Vorgespräche mit Unternehmen geführt. Wohnungsunternehmen und Stadtwerke werden gezielt angesprochen. Davon ausgehend ist ab Mai mit einem Anstieg der Förderungen zu rechnen. Weitere Einsatzfelder sind für das Stadtmuseum und das Grünflächenamt in Planung. Die Angebote der Stadtverwaltung sind abzuwarten. Die für das Jahr 2019 geplanten 331 Förderungen werden mit Sicherheit erreicht.

Herr Krause verweist auf die Gefahr eines Verdrängungswettbewerbs. Problematisch sei es, wenn normale Stellen mit geförderten Arbeitsverhältnissen nachbesetzt werden.

Frau Dr. Bratzke weist darauf hin, dass mit der Förderung freie Stellen besetzt werden sollen. Die Förderung ist nicht als ABM gedacht.

Frau Haupt erkundigt sich nach den einstellenden Unternehmen. Aus der Übersicht ergibt sich, dass mit Ausnahme vom „Globus“ keine Handelseinrichtungen gefördert wurden. Insoweit teilt Herr Kaltoven mit, dass verschiedene Handelsunternehmen angesprochen wurden. Deren Reaktion bzw. Interesse ist vom Filialeiter abhängig. Zum „Globus“ ist festzustellen, dass alle geförderten Arbeitsverhältnisse noch bestehen. Frau Dr. Bratzke ergänzt, dass der „Globus“ inhabergeführt ist und, dass kleine bis mittelständische Unternehmen allgemein flexibler im Einstellungsprozess sind.

Herr Rupsch erkundigt sich nach der Entgeltfinanzierung mit Tarifvertrag. In einem konkreten Fall sei dies umstritten. Ferner finde bei Regalbestückern eine Verdrängung statt. Herr Kaltoven bestätigt die Vorgabe zum tarifgebundenen Entgelt. Der Fall ist bekannt und wird mit dem Unternehmen bereits ausgewertet. Ein Verdrängungswettbewerb bei Regalbestückern ist mit Blick auf die Gesamtzahl der geplanten Förderungen (331) im Verhältnis zu allen Arbeitsverhältnissen nicht zu befürchten. Dafür ist die Anzahl der geförderten Arbeitsverhältnisse zu gering.

Frau Bauer verweist auf eine Informationsveranstaltung der IHK in Dessau, welche bei vorhandenem Potential gern in Halle durchgeführt werden kann. Herr Kaltoven bestätigt, dass eine Förderung auch über die geplanten Fälle hinaus möglich ist. Eine Informationsveranstaltung kann daher gern auch in Halle durchgeführt werden.

Herr Schiedung erkundigt sich nach dem Umfang der Weiterbildungskosten in Höhe von 3000 Euro. Insoweit teilt Herr Kaltoven mit, dass die Obergrenze gesetzlich festgeschrieben ist. Vom Einzelfall ist dann abhängig, ob die Weiterbildung der Förderung des Arbeitsverhältnisses dient. Dies wäre jeweils mit dem Coach abzustimmen

TOP 7 – Widersprüche und Klagen im SGB II

Die Mitglieder des Beirates nehmen die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Frau Polte stellt die Ergebnisse der Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren vor. Verglichen wurden die Jahre 2017 und 2018, sowie die Entwicklung im Vergleich mit dem von den Grundvoraussetzungen ähnlichen Jobcenter Magdeburg.

Im Jahresvergleich 2017 zu 2018 ist ein deutlicher Rückgang in den Widerspruchseingängen feststellbar (5922 auf 5159), was auch zu einem Rückgang der erledigten Widerspruchsverfahren führte (6592 auf 5770). Gleichzeitig konnten die Rückstände an offenen Widerspruchsverfahren von 1159 auf 855 reduziert werden. Das Jobcenter Magdeburg verzeichnete hingegen einen Anstieg von 775 auf 998 offenen Widerspruchsverfahren.

Die Anzahl der Einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist im Jahresvergleich relativ konstant (203 auf 208). Die Anzahl der neuen Klageverfahren ist im Jahresvergleich allerdings rückläufig (1426 auf 1229). Insgesamt waren 2823 Klageverfahren im Jahr 2018 anhängig. Das Jobcenter Magdeburg hatte im Jahr 2018 insgesamt 1219 Klageverfahren anhängig.

Die Sachgebiete bei Widerspruchs- und Klageverfahren betreffen überwiegend die Anrechnung von Einkommen und Vermögen, die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Entscheidungen zur Aufhebung und Erstattung. In einstweiligen Rechtsschutzverfahren sind hingegen überwiegend die Zugangsvoraussetzungen zum SGB II und die Kosten für Unterkunft und Heizung streitig.

Herr Schiedung bezieht sich auf die Erfolgsquote (55 %) und erkundigt sich nach den Möglichkeiten zu Reduzierung. Diesbezüglich teilt Frau Polte mit, dass die Erfolgsquote differenziert zu betrachten ist, da dem Rechtsbehelf oft aufgrund nachgereichter Unterlagen stattzugeben ist. Herr Kaltoven ergänzt, dass nur im Widerspruchsverfahren, nicht aber im Klageverfahren, eine Statistik zu den Gründen eines erfolgreichen Rechtsbehelfes erstellt wird. Hintergrund für die Nichterhebung in Klageverfahren ist, dass andernfalls Rückschlüsse auf die Arbeit der Gerichte gezogen werden könnten, was nicht die Absicht der BA ist. Bei den Gründen für eine Stattgabe im Widerspruchsverfahren gibt es in jedem Fall eine interne Auswertung im Team.

TOP 8 – IAB Berichte

8.1 – IAB Kurzbericht 25/ 2018

Die Mitglieder des Beirates nehmen den IAB Kurzbericht 25/ 2018 „Online Befragung in Arbeitsagenturen und Jobcentern- Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten aus Sicht der Vermittler“ zur Kenntnis.

Herr Kaltoven verweist darauf, dass der Bericht die typischen Integrationshemmnisse darstellt. Dieser Bericht korrespondiert mit dem IAB- Kurzbericht 05-2019. Gute Sprachkenntnisse sind für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt wichtig.

8.2 – IAB Kurzbericht 27/ 2018

Die Mitglieder des Beirates nehmen den IAB Kurzbericht 27/ 2018 „Familien mit Arbeitslosengeld II Bezug – Kinder profitieren von der Förderung

<p>ihrer Eltern“ zur Kenntnis. Herr Kaltofen stellt kurz die Kernaussage vor. Kommen Eltern in Beschäftigung hat dies Auswirkungen auf deren Kinder.</p> <p>8.3 – IAB Kurzbericht 05/ 2019</p> <p>Die Mitglieder des Beirates nehmen den IAB Kurzbericht 05/ 2019 „Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Syrern und Irakern im SGB II – Gute Sprachkenntnisse sind der wichtigste Erfolgsfaktor“ zur Kenntnis.</p>	
<p>TOP 9 – Verschiedenes</p> <p>-</p>	
<p><i>Die nächste Beiratssitzung findet am 17.05 2019 von 09:00- 11:00 Uhr im Jobcenter Halle (Saale), Neustädter Passage 6, 06122 Halle (Saale), Raum 1708 statt.</i></p>	